

ZfIR 2022, A 3

BVerfG nimmt Beschwerde in Sachen Einkommensteuer bei Zwangsverwaltung nicht an

Das FG Kassel hat mit Urteil vom 22. 10. 2020 (9 K 1224/19, ZfIR 2020, 79 (m. Anm. *Schmidberger*, S. 81) die Entrichtungspflicht von Einkommensteuer in der Zwangsverwaltung im Sinne der Rechtsprechung des BFH bestätigt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde hat der BFH mit Beschluss vom 29. 9. 2021 (IX B 70/20, ZfIR 2022, 298 (LS) – in diesem Heft) fast schon erwartungsgemäß zurückgewiesen. Völlig enttäuschend hat das BVerfG mit Beschluss vom 7. 3. 2022 (1 BvR 279/22) die Verfassungsbeschwerde des Zwangsverwalters nicht zur Entscheidung angenommen. Da von einer Begründung nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen wurde, kann vermutet werden, dass es an der obligatorischen, auch in aussichtslosen Fällen einzulegende, Anhörungsrüge gemangelt hat. (Eingesandt von *Gerhard Schmidberger*, Heilbronn)